

Bekanntmachung **der Stadt Heiligenhafen**

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Direktwahl einer hauptamtlichen Bürgermeisterin / eines hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Heiligenhafen am 28. September 2025

Bei der Stadt Heiligenhafen ist zum 01. April 2026 wegen Ablaufs der Amtszeit des Amtsinhabers die Stelle der hauptamtlichen Bürgermeisterin / des hauptamtlichen Bürgermeisters zu besetzen.

Die Ernennung erfolgt als Beamtin/Beamter auf Zeit für die Dauer von sechs Jahren. Die Besoldung richtet sich auf Grundlage der Kommunalbesoldungsverordnung für Schleswig-Holstein (Besoldungsgruppe A16 - SHBesG). Daneben wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Kommunalbesoldungsverordnung gewährt.

Die Stadt Heiligenhafen, Kreis Ostholstein, ist ein anerkanntes Ostseeheilbad und Unterzentrum mit rund 9.500 Einwohnern/-innen, direkt an der „Vogelfluglinie“ (E 47, BAB 1) gelegen. Sie hat einen hohen Wohn- und Freizeitwert, gute Infrastruktur und verfügt über alle erforderlichen Einrichtungen.

Die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin / des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Heiligenhafen wird nach dem Beschluss des Gemeindewahlausschusses vom 03. April 2025 am Sonntag, 28. September 2025, stattfinden (Hauptwahl). Eine evtl. erforderlich werdende Stichwahl ist für Sonntag, 12. Oktober 2025, vorgesehen.

Auf der Grundlage der §§ 61, 57 b Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in Verbindung mit § 51 Gemeinde- und Kreiswahlgesetz (GKWG) und § 73 Gemeinde- und Kreiswahlordnung (GKWO) fordere ich hiermit zur

Einreichung von Wahlvorschlägen für die Direktwahl einer hauptamtlichen Bürgermeisterin / eines hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Heiligenhafen

auf.

Die Wahlvorschläge sind nach § 46 Abs. 1 in Verbindung mit § 19 GKWG schriftlich

spätestens bis Montag, dem 04. August 2025, bis 18:00 Uhr (Ausschlussfrist),

beim Gemeindewahlleiter der Stadt Heiligenhafen unter folgender Adresse:

Stadt Heiligenhafen
Der Gemeindewahlleiter
Markt 4-5
23774 Heiligenhafen

einzureichen.

Es wird jedoch unter Hinweis auf § 73 Satz 2 GKWO dringend empfohlen, die Wahlvorschläge **so frühzeitig vor dem letzten Tag der Einreichungsfrist einzureichen, dass etwaige Mängel, welche die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, rechtzeitig vor Ablauf der Einreichungsfrist behoben werden können.**

Der derzeitige Amtsinhaber steht für eine Wiederwahl zur Verfügung.

Die Wohnsitznahme in der Stadt Heiligenhafen ist wünschenswert.

Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister wird von den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Heiligenhafen in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt.

Wählbar ist, wer

1. die Wählbarkeit zum Deutschen Bundestag besitzt, wählbar ist auch, wer die Staatsangehörigkeit eines übrigen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt
2. am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Wahlvorschläge können einreichen:

1. Jede in der Stadtvertretung der Stadt Heiligenhafen vertretene politische Partei und Wählergruppe; mehrere politische Parteien und Wählergruppen können gemeinsam einen Wahlvorschlag (gemeinsamer Wahlvorschlag) einreichen.
2. Jede Bewerberin und jeder Bewerber für sich selbst. Für eine schriftliche Bewerbung unabhängig von Vorschlägen einer in der Stadtvertretung vertretenen Partei oder Wählergruppe sind 95 Unterschriften von Wahlberechtigten beizubringen; dies gilt nicht, wenn der Amtsinhaber einen Wahlvorschlag für sich selbst einreicht.

Jede politische Partei oder Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen oder sich nur an einem gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligen (§ 51 Abs. 1 GKWG).

Als Bewerberin oder Bewerber auf einem Wahlvorschlag einer politischen Partei oder Wählergruppe oder auf einem gemeinsamen Wahlvorschlag kann nur benannt werden, wer

1. in einer nach ihrer Satzung zuständigen Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder dieser Partei oder Wählergruppe (Mitgliederversammlung) oder
2. in einer nach ihrer Satzung zuständigen Versammlung der von der Mitgliederversammlung nach Nr. 1 aus deren Mitte gewählten Vertreterinnen und Vertretern (Vertreterversammlung)

hierzu gewählt worden ist.

Die Bewerberin oder der Bewerber sowie die Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlung werden von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Versammlung in geheimer schriftlicher Abstimmung gewählt.

Der Wahlvorschlag einer politischen Partei oder Wählergruppe muss von mindestens drei Personen des für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Vorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag muss von mindestens drei Personen des für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Vorstandes jeder am Wahlvorschlag beteiligten politischen Partei oder Wählergruppe, darunter jeweils der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Als Bewerberin oder Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer ihre oder seine Zustimmung hierzu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Wahlvorschläge sollen auf amtlichen Formblättern eingereicht (Anlage 10 GKWO) werden. Der Wahlvorschlag muss enthalten:

- Den Familiennamen, den Vornamen (bei mehreren Vornamen den Rufnamen), den Beruf oder den Stand, das Geburtsdatum, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberin oder des Bewerbers;
- bei einem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe den Namen und die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe. Bei einem gemeinsamen Vorschlag sind Name und Kurzbezeichnung jeder einzelnen Partei oder Wählergruppen anzugeben.

Mit dem Wahlvorschlag sind folgende Anlagen einzureichen:

- Bei einem Vorschlag einer Partei oder Wählergruppe oder einem gemeinsamen Vorschlag die schriftliche Zustimmungserklärung der Bewerberin oder des Bewerbers (Anlage 13);
- eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde, dass die Bewerberin oder der Bewerber wählbar ist (Anlage 16);
- bei einem Vorschlag einer Partei oder Wählergruppe oder einem gemeinsamen Vorschlag eine Erklärung der Leiterin oder des Leiters der Versammlung über die Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers nach § 51 Abs. 2 Satz 4 und 5 GKWG (Anlage 18). Wurde die Bewerberin oder der Bewerber eines gemeinsamen Vorschlages in getrennten Versammlungen gewählt, ist für jede Versammlung eine Erklärung abzugeben.
- Bei Wahlvorschlägen von Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerbern jeweils mindestens 95 Unterschriften (persönlich und handschriftlich) auf amtlichen Formblättern nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, sofern der Wahlvorschlag nach § 51 Abs. 3 GKWG von Wahlberechtigten unterzeichnet sein muss. Eine wahlberechtigte Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen (Anlage 11 und 11a).

Interessierte Personen können sich mit den vorschlagsberechtigten Parteien oder der Wählergruppe in Verbindung setzen oder als Einzelbewerber/in auftreten. In der Stadtvertretung Heiligenhafen sind folgende politische Parteien und Wählergruppen vertreten: BfH 6 Sitze, CDU 6 Sitze, B90/Grüne 3 Sitze, SPD 2 Sitze, TÖP 2 Sitze.

Ich weise darauf hin, dass

- Bewerberinnen und Bewerber, die auf mehreren Wahlvorschlägen benannt sind, nicht zugelassen werden können,
- die Wahl durch die Stadtvertretung erfolgt, wenn zu dieser Wahl keine Bewerberin oder kein Bewerber zugelassen wird, oder die einzige zugelassene Bewerberin oder der einzige zugelassene Bewerber bei der Wahl nicht die erforderliche Mehrheit erhält,
- ein Wahlvorschlag zurückgenommen werden kann, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Die Rücknahme ist schriftlich zu erklären.

Die erforderlichen, den **amtlichen Mustern entsprechenden Wahlvordrucke**, können von der Stadt Heiligenhafen, Fachdienst 21 – Allg. Ordnungsabteilung, Zimmer 109/110, Markt 4-5, 23774 Heiligenhafen, Tel.: 04362/906-709 und -710, Email: info@heiligenhafen.de kostenfrei angefordert werden.

Heiligenhafen, den 07.04.2025
Stadt Heiligenhafen
Der Gemeindevorstand

Gez. Arne Rieck

(Arne Rieck)